



**Gerichte des
Kantons
Basel-Landschaft**

Vorlage an den Landrat

20XX/XXX

Teilrevision des Verwaltungsprozessrechts - Einführung der elektronischen Kommunikation
[Nr. wird durch System eingesetzt]

vom [Datum wird durch System eingesetzt]

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Der Bundesgesetzgeber führt in der Zivil- und Strafrechtspflege gesamtschweizerisch digitale Justizverfahren ein. Mit der Vorlage werden die kantonalgesetzlichen Grundlagen geschaffen, um die digitale Justiz auch in der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit einzuführen und damit sämtliche Verfahren vor kantonalen Gerichten nach einheitlichen Standards elektronisch abzuwickeln.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	2
2.1.	Ausgangslage	2
2.2.	Ziel der Vorlage	3
2.3.	Allgemeine Erläuterungen	3
2.3.1.	<i>Betroffene Instanzen</i>	3
2.3.2.	<i>Konzept der Vorlage</i>	3
2.3.3.	<i>Grundzüge der Neuregelung</i>	4
2.3.4.	<i>Inkrafttreten und Übergangsfrist</i>	4
2.4.	Erläuterungen zu den zentralen neuen Bestimmungen der VPO	5
2.5.	Erläuterungen zu den Fremdänderungen	6
2.6.	Strategische Verankerung	7
2.7.	Finanzielle Auswirkungen	7
2.8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	8
2.9.	Regulierungsfolgenabschätzung	8
3.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	8
4.	Anträge	8
4.1.	Beschluss	8
5.	Anhang	8

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die eidgenössischen Räte haben am 20. Dezember 2024 das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) beschlossen. Das Gesetz ist Teil des von den eidgenössischen Gerichten, den obersten kantonalen Gerichten und der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) gemeinsam initiierten Projekts Justitia 4.0, das die Digitalisierung der Justiz anstrebt. Das BEKJ sieht vor, dass die Akten bei den Gerichten zukünftig elektronisch geführt werden und der Rechtsverkehr mit professionellen Akteuren elektronisch über zentrale Übermittlungsplattformen abgewickelt wird. Aufbau und Betrieb der zentralen Plattform übernimmt die öffentlich-rechtliche Körperschaft justitia.swiss, die von Bund und Kantonen gemeinsam getragen wird. Für die digitale Justiz wird das Verfahrensrecht zahlreicher Prozessgesetze des Bundes angepasst. Dies betrifft – gemäss der verfassungsmässigen Kompetenzordnung – das Zivil-, Straf- und Militärstrafprozessrecht, das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahrensrecht des Bundes sowie das Verfahren vor Bundesgericht. In Zivil- und Strafgerichtsverfahren werden die Gerichte im Kanton Basel-Landschaft somit inskünftig kraft Bundesrecht papierlos arbeiten und der Rechtsverkehr mit der Anwaltschaft erfolgt elektronisch.

Das kantonale Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren ist von der Bundesgesetzgebung nicht mitumfasst und es obliegt den einzelnen Kantonen, ihre Verfahrensgesetze an die Erfordernisse des elektronischen Rechtsverkehrs zu adaptieren.

2.2. Ziel der Vorlage

Für den elektronischen Geschäftsverkehr im Rahmen von Gerichtsverfahren ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine spezifische gesetzliche Regelung notwendig, die in den heute in Kraft stehenden Verfahrensgesetzen fehlt. Diese Landratsvorlage verfolgt das Ziel, in Abstimmung mit der künftigen Gesetzgebung des Bundes die kantonrechtlichen Grundlagen für den rechtsgültigen elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten zu schaffen und damit die digitale Justiz im Kanton flächendeckend einzuführen. Mit den vorgesehenen Gesetzesanpassungen werden sämtliche Gerichtsinstanzen des Kantons Basel-Landschaft, einschliesslich derjenigen der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, über eine formelle Rechtsgrundlage verfügen, um Verfahren mit der papierlosen Justizakte zu führen und den Rechtsverkehr mit den Verfahrensbeteiligten elektronisch abzuwickeln.

Die kantonale Einführungsgesetzgebung zu den eidgenössischen Zivil- und Strafprozessgesetzen steht im Einklang mit den neuen Bundesvorgaben zum elektronischen Rechtsverkehr und es besteht – mit einer kleinen Ausnahme bei der Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs – kein Anpassungsbedarf. Schwergewichtig befasst sich diese Vorlage deshalb mit den Bestimmungen über das Verwaltungsgerichtsverfahren, welche für die Einführung der digitalen Justiz revidiert und ergänzt werden müssen. Inhaltlich orientiert sich der Entwurf eng an der bundesrechtlichen Regelung. In allen kantonalen Gerichtsverfahren sollen einheitliche Regeln für die elektronische Aktenführung und Kommunikation gelten, unabhängig von der Rechtsmaterie und Instanz.

2.3. Allgemeine Erläuterungen

2.3.1. Betroffene Instanzen

Das Gesetzesvorhaben betrifft diejenigen kantonalen Gerichte, welche die Verwaltungsgerichtsbarkeit ausüben. Es sind dies in erster Linie das Steuer- und Enteignungsgericht sowie das Kantonsgericht mit der Abteilung Sozialversicherungsrecht und der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Mit dieser Vorlage wird für diese Gerichte die Pflicht zur elektronischen Aktenführung eingeführt und die elektronische Akte zur rechtlich massgeblichen Gerichtsakte erklärt. Mit anderen Gerichten, Behörden und mit den professionellen Akteuren der Gerichtsbarkeit (insbesondere der Anwaltschaft) wird neu elektronisch kommuniziert.

Vereinzelte nehmen auch das Zwangsmassnahmengericht und die Zivilkreisgerichte verwaltungsgerichtliche Funktionen wahr. Der vorliegende Entwurf stellt sicher, dass diese Instanzen die speziellen verwaltungsrechtlichen Verfahren nach den in ihren Hauptrechtsprechungsbereichen geltenden Regeln führen können.

Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs richtet sich nach kantonalem Verwaltungsrecht, soweit das Bundesrecht keine Vorgaben macht. Die elektronische Kommunikation wird bundesrechtlich normiert, die gesetzliche Grundlage für die elektronische Aktenführung ist Teil des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

2.3.2. Konzept der Vorlage

Herzstück der gerichtlichen Verwaltungsrechtspflege ist das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO). Das Gesetz über die Enteignung und das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern verweisen für das gerichtliche Verfahren auf die Bestimmungen der VPO, soweit das jeweilige Spezialgesetz keine abweichende Regelung trifft. Gesetzessystematisch sind deswegen die für alle Verwaltungsgerichte in identischer Weise geltenden Normen vorzugsweise zentral bei den allgemeinen Verfahrensbestimmungen der VPO zu verankern.

Der elektronische Rechtsverkehr kann sein Effizienzversprechen nur einlösen, wenn er in sämtlichen Materien in Bund und Kanton nach einheitlichen Grundsätzen ausgestaltet ist. Die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft verzichten dementsprechend mit dieser Vorlage bewusst auf die Konzeption eigener Spezialvorschriften und übernehmen – im Sinne eines autonomen Nachvollzugs – weitgehend die Regelungen des Bundes. Rechtstechnisch geschieht dies soweit möglich über dynamische normative Globalverweisungen auf das Bundesrecht. Die Normen werden nicht in einer bestimmten, sondern in der jeweils geltenden Fassung für anwendbar erklärt. Dadurch ist die Kompatibilität und Parallelität von Bundesrecht und kantonalem Recht jederzeit sichergestellt. Diese Methode der Rechtssetzung birgt den zusätzlichen Vorteil, dass die Regelung der technologischen Detailfragen, bei denen aufgrund des stetigen technischen Wandels mit einem häufigen Änderungsbedarf zu rechnen ist, dem bundesrechtlichen Verordnungsgeber überlassen und der kantonale Verordnungsgeber von dieser Aufgabe entlastet wird.

2.3.3. Grundzüge der Neuregelung

Mit dem Inkrafttreten der verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die elektronische Aktenführung und den elektronischen Rechtsverkehr gemäss dem BEKJ wird im Zivil- und Strafrecht das heutige Papierdossier durch digitale Informationssysteme abgelöst. Im Einklang damit und parallel dazu etabliert die Vorlage die Pflicht zur digitalen Aktenführung auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Zugleich wird die elektronische Akte als rechtlich massgeblich umschrieben. In Papierform eingereichte Dokumente werden dementsprechend grundsätzlich in elektronische Dateien umgewandelt und in einem elektronischen Aktendossier abgelegt. Dieses ist Voraussetzung und bildet die Grundlage für die elektronische Akteneinsicht.

Hauptgegenstand der Vorlage bildet die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs. Von diesem Begriff umfasst sind auf der einen Seite Eingaben von Verfahrensbeteiligten sowie die Akteneinreichung durch Behörden an die Gerichte und in umgekehrter Richtung die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken wie Verfügungen oder Urteilen an die Verfahrensbeteiligten oder Behörden. Der bisherige Postweg wird durch die elektronische Übermittlung über eine sichere Internetplattform ersetzt. Im Rahmen der berufsmässigen Parteivertretung vor Gericht, für die Gerichte selbst sowie für Behörden wird der elektronische Austausch von Dokumenten obligatorisch. Die übrigen Parteien können mit den Gerichten freiwillig elektronisch kommunizieren. Der Wechsel vom Postweg zur elektronischen Übermittlung erfordert neue Bestimmungen zur Fristenthematik, die wiederum analog zur bundesrechtlichen Regelung ausgestaltet sind.

Die VPO enthält keine Bestimmungen zu den Modalitäten der Akteneinsicht. Wie die Einsicht gewährt wird, muss nicht zwingend formell-gesetzlich geregelt sein. Die Akten wurden bisher je nach Gericht und Situation entweder im Original zur Einsicht zugesandt, es wurden Aktenkopien gestellt oder die Einsicht in das Dossier wurde vor Ort gewährt. In der Praxis ergaben sich daraus keine nennenswerten Probleme und die Gerichte erkennen dementsprechend bezüglich der Modalitäten der Akteneinsicht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Wird der Rechtsverkehr inskünftig mit einer Partei elektronisch abgewickelt, erfolgt die Akteneinsicht über die Plattform. Der vorliegende Entwurf verzichtet auf die ausdrückliche Statuierung einer dahingehenden Pflicht der Gerichte.

2.3.4. Inkrafttreten und Übergangsfrist

Der Bund plant ein zweistufiges Inkrafttreten des BEKJ. In einem ersten Schritt werden zunächst die organisationsrechtlichen Grundlagen in Kraft gesetzt. Wenn die öffentlich-rechtliche Körperschaft für den Betrieb der zentralen Übermittlungsplattform gegründet ist und die Plattform technisch einsatzbereit ist, erfolgt die abschliessende (zweite) Inkraftsetzung des BEKJ. Damit den Betroffenen genügend Vorbereitungszeit zur Verfügung steht, treten die Pflicht zur elektronischen Aktenführung und das Obligatorium für die elektronische Kommunikation mit zeitlicher Verzögerung in Kraft. Die Kantone legen das Datum fest, ab dem die Verfahren über die Plattform abgewickelt werden müssen. Die Übergangsfrist dauert nach der bundesgesetzlichen Vorgabe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre ab der abschliessenden Inkraftsetzung.

Das Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision wird der Regierungsrat beschliessen. Es ist vorgesehen, den Erlass zeitgleich mit der abschliessenden Inkraftsetzung des BEKJ in Kraft zu setzen, damit auch in dieser Hinsicht die Koordination unter den Rechtsgebieten gewährleistet ist.

Während der Übergangszeit werden elektronische Eingaben entgegengenommen, die dann ausgedruckt und im Papierdossier abgelegt werden. Rechtlich massgebend ist während dieser Phase weiterhin das Papierdossier.

Das Datum für die Einführung des Obligatoriums soll ebenfalls für alle Gerichte und Rechtsgebiete einheitlich festgesetzt werden. Sobald die Gerichte technisch und organisatorisch für die elektronische Aktenführung und Kommunikation bereit sind, werden sie das Datum nach Konsultation der Vorinstanzen und der Anwaltschaft festlegen und frühzeitig publizieren.

2.4. Erläuterungen zu den zentralen neuen Bestimmungen der VPO

Zu § 4a Elektronische Aktenführung

Es wird eine Pflicht der Gerichte zur elektronischen Aktenführung eingeführt. Dies hat zur Folge, dass (erlaubterweise) physisch eingereichte Dokumente zu digitalisieren sind, wenn sie sich technisch dafür eignen, und dass die elektronische Akte als massgeblich gilt. Für die Digitalisierung nicht geeignet sind Dokumente, die aus technischen Gründen nicht sinnvoll gescannt werden können, beispielsweise übergrosse Formate, oder die zwingend in Originalform vorhanden sein müssen, etwa weil die Echtheit des Schriftstücks gerade Teil des Verfahrensgegenstands bildet.

Neu speichern digitale Informationssysteme die rechtlich massgebliche Information veränderungssicher. Die Akten werden in einer Justizakte-Applikation (JAA) elektronisch geführt, mit welcher sich die Dokumente sicher und effizient verwalten, bearbeiten und übermitteln lassen.

Da die VPO bereits an anderen Stellen auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) verweist, bietet sich dieses Vorgehen auch für die elektronische Aktenführung an. Mit dem Verweis auf die ZPO werden die Vorgaben des BEKJ mitsamt den dazugehörigen Ausführungsverordnungen des Bundesrats automatisch übernommen. Es wird normiert, was für gerichtliche Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren ohnehin gelten wird (nArt. 450f Abs. 1 ZGB). Dadurch wird eine technisch einheitliche Aktenhandhabung in allen Verfahren der kantonalen Gerichte erreicht, wobei das Gesetz gleichzeitig kein bestimmtes Ordnungssystem bei der Aktenführung vorschreibt.

Zu § 4b Schriftlichkeit

Zahlreiche kantonale Gesetze verwenden den Begriff "schriftlich" (bisher gemeint als Gegensatz zu "mündlich"). Mit dieser Bestimmung wird die Schriftlichkeit von der Papierform auf die elektronische Form erweitert, wobei für elektronische Verfahrenshandlungen gleichzeitig die Verwendung einer Plattform nach dem BEKJ vorgeschrieben wird. Bei einer solchen Plattform werden die (verschlüsselten) Übermittlungsvorgänge elektronisch quittiert und automatisch angebrachte elektronische Siegel ersetzen die eigenhändige Unterschrift.

Bund und Kantone schaffen auf der Grundlage des BEKJ die gemeinsame öffentlich-rechtliche Körperschaft justitia.swiss, deren Hauptaufgabe im Betrieb und in der Weiterentwicklung einer zentralen Plattform für den elektronischen Rechtsverkehr besteht. Es steht den Kantonen frei, eigene Plattformen zu betreiben, welche dieselben Anforderungen und Funktionalitäten wie die zentrale Plattform erfüllen müssen. Es besteht keine Pflicht zur Registrierung bei justitia.swiss. Die Parteien können über eine beliebige vom Bund bewilligte Plattform kommunizieren. E-Mail-Eingaben, auch solche mit qualifizierter elektronischer Signatur, bleiben aber weiterhin formungültig.

Zu § 4c Elektronischer Rechtsverkehr

Die Pflicht zur Benutzung der Plattform nach dem BEKJ trifft die Gerichte selber, die Vorinstanzen, Behörden sowie die professionellen Rechtsvertreter. Mit dem Verweis auf das Anwaltsgesetz Ba-

sel-Landschaft werden neben der Anwaltschaft auch die berufsmässigen Vertreterinnen und Vertreter in Steuersachen in die Pflicht genommen. Ist der Adressat einer gerichtlichen Sendung zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet, verkehren die Gerichte mit dieser Person elektronisch. Die Plattform ist über einen gängigen Internetbrowser zugänglich; es wird keine kostenpflichtige Anwendungssoftware benötigt.

Die historisch gewachsene Vielfalt des kantonalen Rechts führt zu sehr unterschiedlichen rechtlichen Gebilden und Körperschaften, die unter den Behördenbegriff fallen können. Darunter finden sich auch Behörden, die in der Regel sowohl personell als auch administrativ äusserst eingeschränkt agieren und selten in verwaltungsgerichtliche Verfahren involviert sind. Zu denken ist etwa an Kirchgemeinden, Bürgerkorporationen oder Meliorationsgenossenschaften. Da die Verpflichtung zum elektronischen Rechtsverkehr für diese Kleinstbehörden eine unverhältnismässige administrative Belastung darstellen kann, ist für sie eine Ausnahme vom Obligatorium vorgesehen. Die Gerichte werden eine Verordnung erlassen, um die erforderliche Konkretisierung vorzunehmen.

Nicht betroffen vom Obligatorium sind Private, die in einem Einzelfall die Vertretung einer Person vor einem Gericht übernehmen. Ohne oder ohne berufsmässige Vertretung prozessierende Parteien haben die Wahl, ob sie mit einem Gericht in Papierform oder elektronisch kommunizieren. Standard ist der Zugang zum Gericht im bisherigen Rahmen mit auf Papier ausgedruckten Schriftstücken und deren Versand auf dem Postweg, es besteht aber die Möglichkeit zur freiwilligen Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen (letzteres etwa durch die korrekte elektronische Einreichung von Eingaben). Mit dem Einverständnis der Partei zum elektronischen Rechtsverkehr erfolgen die gerichtlichen Zustellungen ebenfalls auf diesem Weg. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Wer zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet ist, kann nur auf diesem Weg rechtsgültig Verfahrenshandlungen vornehmen. Zur Vermeidung prozessualer Härten ist der Partei – in Anlehnung an den für Papiereingaben geltenden § 5 Abs. 3 VPO – die Möglichkeit zur Verbesserung einer versehentlich formungültig auf Papier erfolgten Eingabe mittels nachträglicher elektronischer Einreichung zu gewähren.

Weitere Rechtsanpassungen

Zu den weiteren Detailanpassungen in der VPO wird auf die Kommentierung in der beiliegenden Synopse verwiesen.

2.5. Erläuterungen zu den Fremdänderungen

Zu § 46 GOG und § 91 GpR

Die Einführung der elektronischen Kommunikation in der Justiz erfordert ergänzende Vorschriften über die Fristen. Geregelt werden müssen die Fragen, wann eine elektronische Sendung eines Gerichts als mitgeteilt gilt und wann umgekehrt die elektronische Eingabe einer Partei als beim Gericht eingereicht gilt. Auch in dieser Hinsicht schliesst sich der Vorlagenentwurf der bundesrechtlichen Lösung an, wobei die Bestimmungen ebenfalls kompatibel sind zu den geltenden Regeln für den elektronischen Verkehr mit der kantonalen Verwaltung.

Das kantonale Recht verankert die massgebenden Bestimmungen zu den Fristen in der Verwaltungsrechtspflege nicht in den einzelnen Prozessgesetzen, sondern zentral im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG). Dieses gilt über einen Verweis im Verwaltungsverfahrensgesetz auch für die Berechnung der Fristen im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren. Die Zustellung gilt im Zeitpunkt des Herunterladens von der Plattform als erfolgt. Wird die Sendung nicht abgerufen, gilt die Zustellung am siebten Tag nach der Übermittlung als erfolgt. Der Zeitpunkt der Abholung resp. Nichtabholung ergibt sich aus der von der Plattform ausgestellten elektronischen Quittung. Mit dieser Regelung wird die rechtsprechungsgemäss für nicht abgeholte

eingeschriebene Postsendungen geltende Zustellfiktion in analoger Weise auf elektronische Zustellungen ausgedehnt. Gleichzeitig wird die bisher nur auf Verordnungsstufe enthaltene Regelung für den elektronischen Verkehr im Verwaltungsverfahren (vgl. § 8 VEVV) inhaltlich identisch auf die Gesetzesstufe gehoben. Die Fristwahrung richtet sich bei elektronischer Übermittlung wie bei postalischen Eingaben nach dem Absendeprinzip. Anstelle des Poststempels tritt als Nachweis des Zeitpunkts der Aufgabe die elektronische Quittung der Plattform.

Zur Frage der Fristwahrung für den Fall, dass die Plattform bei Ablauf der Frist nicht erreichbar sein sollte, übernimmt die Vorlage inhaltlich die Bestimmungen des Bundesrechts (Art. 26 BEKJ). Bei einer technischen Störung verlängert sich die Frist bis zum Folgetag nach deren Behebung. Mit Nichterreichbarkeit der Plattform sind neben einer Unterbrechung in deren Betrieb auch Störungen an einem beliebigen Punkt im Netzwerk gemeint, welche die Benutzung der Plattform verunmöglichen. Es wird hierzu kein strikter Beweis verlangt, sondern lediglich ein Glaubhaftmachen. Von einem Nachweis kann ganz abgesehen werden und die Frist ist in jedem Fall gewahrt, wenn die Eingabe vor Ablauf einer Frist in Papierform erfolgt und später auf elektronischem Weg nachgereicht wird.

Die im Gesetz über die politischen Rechte (GpR) enthaltene Bestimmung zur Berechnung der Fristen ist redundant, denn die identische Fristberechnung ergibt sich bereits aus den allgemeinen Verfahrensbestimmungen. Allgemeine Bestimmungen über die Fristwahrung von Beschwerden sollten in den Verfahrensgesetzen und nicht in einzelnen Sachgesetzen statuiert werden. Aus diesen Gründen wird § 91 GpR ersatzlos gestrichen, ohne dass sich die Rechtslage zur Auslösung und Berechnung der Beschwerdefristen deswegen inhaltlich ändern würde. Der Klarheit halber wird die im § 91 Abs. 1 lit. a GpR verwendete Formulierung "Entdeckung des Beschwerdegrundes" in § 46 Abs. 1 GOG überführt und dort neu ausdrücklich als fristauslösendes Ereignis aufgeführt.

Zu § 42b PolG

Das Zwangsmassnahmengericht ist im Polizeigesetz (PolG) verschiedentlich als richterliche Genehmigung- (§ 36, § 37, § 37b, § 45a, § 45h, § 45i) und Beschwerdeinstanz (§ 27a) eingesetzt. Bei diesen Verfahren ist das Zwangsmassnahmengericht als Verwaltungsgericht tätig. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung sind dementsprechend nicht anwendbar. Es fehlt aber, anders als im Falle der Beschwerdezuständigkeit der Zivilkreisgerichte bei polizeilichen Schutzmassnahmen (vgl. § 42a PolG), eine ausdrückliche Regelung des massgebenden Verfahrensrechts. Diese Lücke wird vorliegend geschlossen und mittels Verweis auf die VPO die gesetzliche Grundlage für die elektronische Aktenführung und Kommunikation für sämtliche Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht geschaffen.

Weitere Rechtsanpassungen

Zu den Detailanpassungen in den weiteren Erlassen wird auf die Kommentierung in der beiliegenden Synopse verwiesen.

2.6. Strategische Verankerung

Die vorliegende Teilrevision deckt sich mit dem strategischen Schwerpunkt Digitalisierung des Aufgaben- und Finanzplans 2024–2027. Die möglichst umfassende elektronische Abwicklung der Gerichtsverfahren entspricht sodann dem Grundsatz des digitalen Primats ("Digital by default") gemäss der Digitalisierungsstrategie BL.

2.7. Finanzielle Auswirkungen

Die notwendigen Mittel für das Projekt Justitia 4.0 sind bereits im Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 enthalten. Davon mitumfasst ist auch die vom Bundesrecht vorgeschriebene Einführung digitaler Gerichtsverfahren in der Zivil- und Strafrechtspflege. Die Vorlage ermöglicht es, diese Infrastruktur auch in der Verfassungs- und Verwaltungsjustiz zu nutzen. Da es sich um ohnehin anfallende Kosten handelt, zeitigt die Vorlage keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen für den Kanton.

Im Gegenteil: Ein Verzicht auf die elektronische Aktenführung und Kommunikation im Verwaltungsprozessrecht würde administrative Doppelspurigkeiten herbeiführen, zusätzliche Fehlerquellen in Kanzleiprozessen schaffen und damit letztlich einen erhöhten Aufwand nach sich ziehen.

2.8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit Ausnahme der oben erwähnten Kleinstbehörden unterliegen Baselbieter Behörden neu dem Obligatorium zum elektronischen Rechtsverkehr, wenn sie als Partei in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren involviert sind. Gemeinden müssen also sicherstellen, dass sie für die Gerichte elektronisch über eine Übermittlungsplattform nach dem BEKJ erreichbar sind. Im Rahmen ihrer Funktion als Übertretungsstrafbehörde unterstehen die Gemeinden dem Obligatorium zur elektronischen Aktenführung und Kommunikation und müssen von Bundesrechts wegen über die entsprechenden Informatikmittel sowie über eine Zustelladresse auf der Plattform verfügen. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann ohne Zusatzaufwand auf diese Infrastruktur zurückgegriffen werden.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG wurde im Rahmen einer konferenziellen Anhörung in die Vorbereitung einbezogen.

2.9. Regulierungsfolgenabschätzung

Nach Einschätzung der Gerichte sind KMU im Sinne des KMU-Entlastungsgesetzes durch die vorliegend behandelten Rechtsanpassungen nicht betroffen. Weitere Ausführungen erübrigen sich daher.

3. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Text

4. Anträge

Gestützt auf § 42 Abs. 1 des Landratsgesetzes und § 11 Abs. 2 lit. c des Gerichtsorganisationsgesetzes überweist die Gerichtskonferenz im Namen der Gerichte Vorlagen der Judikative an den Landrat im direkten Verkehr unter den Staatsgewalten.

4.1. Beschluss

Die Gerichte beantragen dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung wird gemäss Beilage teilrevidiert.

Liestal, DATUM (wird von der GerV eingesetzt)
Im Namen der Gerichtskonferenz

Der/die Kantonsgerichtspräsident/in:

Der/die Gerichtsverwalter/in:

5. Anhang

- Landratsbeschluss
- Änderung des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung
- Synopse zur Gesetzesänderung

Landratsbeschluss

über die Teilrevision des Verwaltungsprozessrechts - Einführung der elektronischen Kommunikation

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Die Teilrevision unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident

Die Landschreiberin